

Vorschläge zur Überarbeitung der Richtlinie zur Förderung des Sports im Landkreis Dahme- Spreewald

Folgende Schwerpunkte sollen besondere Berücksichtigung finden:

- Investitionen
- Unterhaltung und Bewirtschaftung von Sportanlagen
- Maßnahmen zur mittelfristigen signifikanten Steigerung des Anteils der Kinder und Jugendliche sowie spezieller Zielgruppen im organisierten Sport
- Stärkung des Ehrenamtes durch hauptamtliche Unterstützung.

Zur Präambel

Gefördert werden, im zuständigen Vereinsregister für den Landkreises Dahme-Spreewald, eingetragene Sportvereine,

- die Mitglieder im Kreissportbund Dahme-Spreewald e.V. sind,
- die über einen Kinder- und Jugendanteil bis zum vollendeten 18. Lebensjahr von mindestens 25 % der Gesamtmitgliederanzahl verfügen, (Grundlage bildet der Bestandserhebungsbogen des Landessportbundes Brandenburg e. V. per 1.1. des laufenden Jahres), und
- über einen gültigen Freistellungsbescheid des Finanzamtes verfügen.
- einen Durchschnittsbeitrag pro Mitglied und Jahr von mindestens 100,00 € erheben

Weiterhin werden der Kreissportbund Dahme-Spreewald e.V., die Kreissportjugend, der Kreisanglerverband, die angeschlossenen Fachverbände und Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung (entsprechend der Satzung des Kreissportbundes) gefördert.

Begründung:

Der Sport sollte bemüht sein, eine angemessene Vereinsfinanzierung als Eigenanteil zu sichern. Wir weisen somit nach, dass der Sport bereit ist, sich angemessen zu beteiligen und wir zeigen, dass das Subsidiaritäts- und Solidarprinzip im Sportkreis Dahme-Spreewald funktioniert. Darüber hinaus können nur finanzstarke Vereine die mittel- und langfristige Nachhaltigkeit der eingesetzten Fördermittel sichern.

32 % Mitglieder des KSB sind Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre. Somit ist ein Anteil von 25 % Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre als Grundbedingung für eine Förderung realistisch

Der Mitgliedsbeitrag muss durchschnittlich 100 € (Nachweis über den Jahresabschluss des Vereines aus dem Vorjahr/ Position Beiträge geteilt durch Mitglieder) betragen.

Die Antragsfristen sollen im Rahmen der Verwaltungsvereinfachung/Entbürokratisierung den Fristen der Förderrichtlinien des Landessportbundes Brandenburg e.V. angepasst werden.

Der KSB übermittelt die Mitgliedszahlen auf Grundlage der jährlichen Bestandsmeldung zum 01.02. an den Landkreis.

Der KSB erfasst zentral alle Übungsleiter mit Lizenznummern und Gültigkeiten.

Zu Förderbereich 1 Zuschüsse für Werterhaltung

1. Zuwendungsgegenstand

Gefördert werden Werterhaltungsmaßnahmen zur Instandhaltung von vereinseigenen bzw. gepachteten Sportstätten.

Wir erachten es als zweckmäßig den Förderbereich 1 mit dem Förderbereich 6 Betriebskostenzuschüsse zusammenzulegen.

Begründung:

Es ist zunehmend schwieriger Werterhaltungsmaßnahmen, Investitionen und Betriebskosten an Sportanlagen klar voneinander abzugrenzen.

Im FB 1 wurden bisher u. a. auch Maßnahmen der Unterhaltung von Rasenspielflächen bezuschusst, diese Maßnahmen zählen zu den Betriebskosten.

Zu Förderbereich 2 Investitionszuschuss für Baumaßnahmen an Sportstätten

1. Zuwendungsgegenstand

Förderung von Veränderungen des unbeweglichen Sachanlagevermögens

Gefördert werden Veränderungen des unbeweglichen Sachanlagevermögens im Sport.

Perspektivisch wird es bis 2020 keine weiteren sportrelevanten Förderprogramme für Investitionen an Sportstätten geben. Deshalb liegt unser Augenmerk auf der Umsetzung weniger aber dafür größerer Maßnahmen. In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass viele Maßnahmen über 50 TEUR nicht umgesetzt werden konnten.

Zweckmäßig wäre eine Erhöhung der Förderung auf bis zu 20 TEUR.

Vorstellbar wäre dann eine Finanzierung nach folgendem Modell.

1 Teil Eigenanteil plus 1 Teil Zuschuss plus 1 Teil zinsloses Darlehen

Anträge auf Investitionen sollten wie in der Sportförderrichtlinie 5.1 des LSB zum 1.7. des Vorjahres gestellt werden.

Begründung:

Der Förderbereich Investitionen Bau soll zukünftig ähnlich wie die Sportförderrichtlinie 5.1 und 5.2. des Landessportbundes aufgebaut werden.

In der Förderrichtlinie Sportstättenbau ist angedacht, ähnlich wie beim LSB, Zuwendungen in Form einer Kombination aus Zuschuss (nicht rückzahlbare Leistung) und Darlehen oder nur als Darlehen für Baumaßnahmen an vereinseigenen bzw. gepachteten Sportanlagen und Vereinsräumen zu gewähren.

Hierbei ist zu prüfen ob, nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung, die Möglichkeit besteht neben den jährlich zur Verfügung stehenden Fördermitteln in Höhe von 70.000 € Investitionsförderung, eine durch den Landkreis bereitgestellte einmalige und durch den KSB ausgereichte Darlehenssumme in gleicher Höhe zur Verfügung gestellt werden kann. Die jährlichen Darlehensrückflüsse könnten dann wiederum für neue Maßnahmen des laufenden Jahres als Darlehen eingesetzt werden.

Maßnahmen, die der nachhaltigen Einsparung von Ressourcen dienen, sollen nach Öko-Check vorrangig gefördert werden. Diese Förderung hilft den Vereinen die Betriebskosten dauerhaft zu senken. Der Öko-Check erfolgt über das Internet (www.öko-check-sport-bb.de) und ist mit der Antragstellung nachzuweisen. Diese Maßnahme unterstreicht die Sinnhaftigkeit und Nachhaltigkeit der Förderung.

Zu Förderbereich 3 Zuschüsse zur Entschädigung für Vereinsübungsleiter/ Förderung von Fahrtkosten für Vereinsübungsleiter

1. Zuwendungsgegenstand

Gefördert wird die Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtliche Tätigkeit von Übungsleitern/Trainern bei der regelmäßigen Anleitung und Betreuung von Sportlern.

Zukünftig soll der Förderbereich 3 Zuschüsse zur Entschädigung für Vereinsübungsleiter heißen.

Anträge für den FB 3 sollen in Zukunft durch den Verein bis zum 15.01. des jeweiligen Jahres gestellt werden. Der Termin entspricht der jährlichen Mitglieder-Bestandsmeldung an den LSB.

Der Lizenzinhaber muss nicht Mitglied im antragstellenden Verein, aber bei ihm tätig sein.

Es muss einen Eigenanteil des Vereins in Höhe der Förderung geben.

Gefördert werden sollen Mitglieder in Trainingsgruppen mit einem Anteil von mindestens 50% Kinder und Jugendlicher bis 18 Jahre.

Der Berechnungsschlüssel bleibt 1 Übungsleiter für 15 Sportler/innen bis 18 Jahre.

Ein Übungsleiter sollte für mehrere Vereine tätig sein können und auch gefördert werden.

Gefördert werden

1. ÜL DOSB A/B
2. ÜL DOSB C
3. Sportlehrer mit Teilnahme am DOSB Lizenzlehrgang UL C Breitensport

Auf Grund individueller Lizenzregelungen der Sportspitzenverbände gelten in jedem Fall die Rahmenrichtlinien für Qualifizierung des Deutschen Olympischen Sportbundes

Für die arbeitsrechtliche Regelung der Nebentätigkeiten (steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Veranlagung der Tätigkeitsvergütung) sind die Übungsleiter(innen) selbst verantwortlich.

Begründung:

Da augenscheinlich zu wenig Übungsleiter in den Vereinen tätig sind, sollte es die Möglichkeit geben, dass ein Übungsleiter für mehrere Vereine tätig ist und auch gefördert wird.

Eine signifikante Erhöhung des Kinder- und Jugendanteils in den Vereinen ist u. a. an die Voraussetzung gebunden, dass ausreichend Trainer und Übungsleiter sich in diesem Altersbereich engagieren. Die besten und qualifiziertesten Trainer/Übungsleiter sollten im Nachwuchsbereich arbeiten, demzufolge muss die Attraktivität der Arbeit im Nachwuchsbereich durch einen finanziellen Eigenanteil des Vereins und einer Förderung ausschließlich erhöht werden. Da unabhängig von der Vereinszugehörigkeit das qualitative Knowhow für alle Vereine zugänglich sein sollte und eine derartige Regelung die Professionalität in der sportfachlichen Arbeit stärken würde, ist die bisherige Regelung aufzuweiten. Es ist ja auch nicht erklärbar, warum ein Trainer/Übungsleiter nicht in mehreren Vereinen arbeiten sollte. Entscheidend ist, dass die Trainingsgruppen qualitativ gut betreut werden. Sollten Vereine dies nicht wünschen, sind entsprechende vertragliche Regelungen zw. Verein und Trainer/Übungsleiter abzuschließen.

Lizenzen sollten vom Ausstellungstag an bis zum 31.12. des vierten Jahres gültig sein.

Es sollte bei der Antragstellung aus eine entsprechende Datenredundanz geachtet werden.

Erstellung einer Übungsleiterdatei.

Der KSB erfasst auf Grundlage der bisherigen Antragstellungen der Vereine im Landkreis zentral alle Übungsleiter mit Lizenznummern und Gültigkeiten in einer Datei. Dies erspart die jährliche Anfertigung von Kopien, erfordert aber, dass alle Vereine Veränderungen in ihrem Übungsleiterbestand und die Verlängerung der Gültigkeit der Lizenzen ggü. Dem KSB nachweisen.

Zu Förderbereich 4 Kreis-, Landes-, und Deutsche Meisterschaften im Landkreis Dahme-Spreewald

1. Zuwendungsgegenstand

Kreis-, Landes-, und Deutsche Meisterschaften/ Pokalendrunden im Landkreis Dahme-Spreewald.

Dieser Förderbereich sollte gestrichen werden.

Begründung:

Ziel dieser Förderung war es, entsprechende Meisterschaften in den Landkreis zu holen. Dieses Ziel lässt sich mit einer Förderung von 750 Euro nicht realisieren. Sollte sich ein Bedarf abzeichnen, dann sollte im Einzelfall entschieden werden.

Größere Sportevents haben darüber hinaus einen Vorlauf von mehreren Jahren einschließlich eventueller Bewerbungen. Da Fördermittelzusagen nur im lfd. Jahr bewilligt werden können, ist diese Förderposition nicht sinnvoll. Grundsätzlich sollte in der SFR festgelegt werden, dass Bewerber ggf. Ausrichter von Sportevents im Landkreis Dahme Spreewald Unterstützung erhalten können. Hier ist im Einzelfall zu entscheiden.

Zu Förderbereich 5 Zuwendungen für die Anschaffung von Großsportgeräten, Ausstattungsgegenständen und Pflorgetechnik

1. Zuwendungsgegenstand

Förderung von Veränderungen des beweglichen Sachanlagevermögens.

Gefördert werden Anschaffung des beweglichen Sachanlagevermögens wie Großsportgeräten, Ausstattungsgegenständen und Pflorgetechnik mit Sportartenbezug.

Dieser FB sollte unverändert bleiben.

Begründung:

Zuwendungen für die Anschaffung von Großsportgeräten, Ausstattungsgegenständen und Pflorgetechnik hat sich bewährt.

Zu Förderbereich 6 Betriebskostenzuschüsse

1. Zuwendungsgegenstand

Gefördert werden Betriebskosten von vereinseigenen und gepachteten Sportanlagen/ Gebäuden.

Die Höhe des Betriebskostenzuschusses sollte sich an den zuwendungsfähigen Gesamtbetriebskosten von mindestens 10.000 € orientieren und eine Förderung von mindestens 10% beinhalten, jedoch nicht mehr als 2.000 € betragen.

Begründung:

Mit diesem Förderbereich soll das Thema der vereinseigenen oder gepachteten Sportanlagen aufgegriffen werden. Es besteht ein erhebliches finanzielles Ungleichgewicht zwischen Vereinen, die kommunale Sportstätten nutzen und Vereinen die selbst Sportstätten betreiben.

Das Missverhältnis liegt in den von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden und dem Landkreis Dahme- Spreewald stark subventionierten Nutzungszeiten in kommunalen Kernsportanlagen. Hier werden Nutzungszeiten entweder für bestimmte Nutzergruppen entgeltfrei oder bis zu 95% subventioniert überlassen. Im krassen Gegensatz stehen die Miet- und Pachtverträge mit Vereinen, die in der Regel neben dem Miet- und Pachtzins auch noch die Übernahme von Unterhaltungs- und Betriebskosten in Höhe von 100% festlegen. Da ca. die Hälfte aller Mitgliedsvereine des KSB eigene oder gepachtete Sondersportanlagen unterhält und diese Anlagen oftmals neben der FFW das einzige Freizeitangebot im ländlichen Raum darstellen, muss hier in der Förderung erheblich nachgebessert werden.

Bsp.: Die Unterhaltung eines Vereinsheims mit Sanitär- und Umkleieräumen, zwei Rasenspielfeldern mit Trainingsbeleuchtung und Beregnung incl. aller Betriebskosten, Steuern, Personal etc. kostet jährlich 30 – 50 T€ bei einer bisherigen Förderung von 750 € jährlich.

Da diese Sportanlagen die sportliche Grundversorgung insbesondere in Ortsteilen ohne Bildungsinfrastruktur absichern, ist entsprechend der Bedeutung die Förderung signifikant zu erhöhen.

Zu Förderbereich 7 Zuschüsse für die Dahme-Spreewald-Olympiade, die Kreisfinals im Rahmen des Bundeswettbewerbs "Jugend trainiert für Olympia" sowie des Wettbewerbes „Integrationssport“

1. Zuwendungsgegenstand

ist die Förderung der für die Dahme-Spreewald-Olympiade, die Kreisfinals im Rahmen des Bundeswettbewerbs "Jugend trainiert für Olympia" sowie des Wettbewerbes „Integrationssport“.

Förderung der KSJ zur jährlichen zentralen Durchführung der EMOTIKON – Studie

Begründung:

Die Kreisfinals im Rahmen des Bundeswettbewerbs "Jugend trainiert für Olympia" sowie des Wettbewerbes „Integrationssport“ sind Schulsportveranstaltungen und gehören nicht in die Sportförderrichtlinie. Ausrichter der Wettbewerbe ist kein Verein.

Die Dahme-Spreewald-Olympiade ist seit mehreren Jahren an die EMOTIKON – Studie gekoppelt und dient nunmehr der frühzeitigen Gewinnung von Kindern für den Vereinssport.

Zu Förderbereich 8 Förderung sportlicher Bildungsmaßnahmen/Trainingslager

1. Zuwendungsgegenstand

Gefördert werden Projekte, Maßnahmen, Seminare und Trainingslager, die der Entwicklung der sportlichen Leistungsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen dienen. Der Richtlinie liegt ein weiterer Begriff

von politischem und sozialem Lernen zugrunde, so dass sportliche Maßnahmen, die in Zusammenhang mit kultureller sowie ökologisch/ naturkundlicher Bildung stehen, gefördert werden können.

Der Förderbereich 8 Förderung sportlicher Bildungsmaßnahmen/Trainingslager sollte zu Gunsten anderer Förderbereiche aufgegeben werden.

Begründung:

Wir verweisen auf die Förderung über die Jugendförderrichtlinie des Landkreises und durch den Landesjugendplan.

Zu Förderbereich 10

Fehlt noch

Zu Förderbereich 10 Förderung der Anmietung von Sportanlagen bei Dritten

1. Zuwendungsgegenstand

Gefördert werden soll die Anmietung externer, kommerzieller oder kommunaler Sportanlagen für bestimmte Sportarten im Kinder- und Jugendbereich zu fördern. Gedacht ist hier u. A. an Schwimmen, Bowling, Kegeln, Tennis etc..

Begründung:

Dieser FB soll zur Erweiterung von Sportstättenkapazitäten führen.

Dem Sport soll die Chance gegeben werden, kontinuierlich Training und Wettkampf aufrecht zu erhalten, wenn die Kapazitäten auf kommunalen Anlagen nicht ausreichen oder geeignete kommunale Anlagen gar nicht existieren und der Betrieb eigener Anlagen für Vereine zu teuer wäre (z.B. im Eis- und Schwimmsport). Der Landkreis unterstützt insoweit die Anmietung von Sportanlagen bei privatwirtschaftlichen Betreibern.

Fördervoraussetzungen

1. Für die Anmietung muss ein dringender Bedarf bestehen, der auf vereinseigenen oder kommunalen Anlagen nicht gedeckt werden kann.

Dies ist der Fall, wenn

- vereinseigene oder kommunale Anlagen nicht bestehen bzw. dort keine geeigneten Kapazitäten vorhanden sind bzw. notwendige Ausstattungsmerkmale nicht erfüllt sind und
- die Errichtung und der Eigenbetrieb derartiger Anlagen aus Kostengründen unzumutbar ist.

Die Höhe der Förderung beträgt max. 50 % der Mietkosten. Die Förderung darf nicht höher sein, als der nach Zuwendungen von dritter Seite verbleibende ungedeckte Aufwand.

Die Miete ist maximal bis zur marktüblichen Höhe für Sportanlagen mit vergleichbarer Ausstattung förderfähig.

Förderbereich 11 Kooperationsmaßnahmen zwischen Sportvereinen und Schulen

Hier soll die Förderrichtlinie 7.1 Kooperationsmaßnahmen zwischen Sportvereinen und Schulen des LSB inhaltlich übernommen werden.

Es handelt sich hier um eine Förderung von Maßnahmen, die durch den Landessportbund ebenfalls gefördert werden.

Maßnahmen, die über ein Schuljahr grundsätzlich in wöchentlichem oder in Ausnahmefällen (z.B. Berufsschulen) in 14-tägigem Rhythmus von Übungsgruppen mit sportartbezogener oder sportartübergreifender Orientierung durchgeführt werden, an denen alle Kinder und Jugendlichen teilnehmen können, die noch keinem Sportverein angehören bzw. als Mitglied eines solchen eine andere Sportart gewählt haben.

- Die Teilnehmerzahl pro Übungsgruppe muss grundsätzlich mindestens 10 Schüler(innen) bzw. im Behindertensport grundsätzlich mindestens 6 Schüler(innen) betragen.
- Maßnahmen für Mädchen und Maßnahmen im ländlichen Raum haben Priorität.
- Die Maßnahmen müssen geleitet werden von:
 - Sportlehrer/ innen
 - lizenzierten Übungsleiter/innen oder Trainer/innen. Dabei gelten die Bestimmungen nach den Rahmenrichtlinien für Qualifizierung im Bereich des DOSB. Voraussetzung für die Förderung ist ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für den/die zu bezuschussende(n) Übungsleiter(in) oder Trainer(in).

Der Zuschuss für eine Maßnahme kann maximal bis zu 500,00 EUR pro Schuljahr betragen.

Der Zuschuss ist zweckgebunden einzusetzen für:

- die Honorierung des/der Leiters(in) der Maßnahme maximal 10,00 EUR für eine Übungseinheit (á 60 Minuten) pro Woche,
- und die Anschaffung von Kleinsportgeräten, Spezialsoftware, Fachlektüre, Lehrmaterial (z.B. Arbeitshefte) und Tonträger (sportartbezogen speziell für Tanz, Akrobatik und Gymnastik), die für die beantragte Maßnahme unbedingt erforderlich sind.

Begründung

Kooperationsmaßnahmen zwischen Sportvereinen und Schulen dienen dazu Kinder und Jugendliche im Schulalter zu lebenslangem Bewegen, Sport und Sporttreiben hinzuführen.

Ziel ist es, die Kinder und Jugendlichen in ihrer motorischen, kognitiven und sozial-emotionalen Entwicklung und in ihrer Persönlichkeit zu fördern sowie Spaß an Bewegung zu vermitteln.

Sportvereine erreichen dabei potentielle Mitglieder und können sich darüber hinaus als Qualitätsanbieter bei Eltern und Schulen präsentieren.

Weiter kann die Schule ihre Ganztagsbetreuung um ein sportliches Angebot ergänzen.

Um eine hohe Qualität der Kooperationsmaßnahmen zu sichern müssen diese von:

- Sportlehrer/ innen
- lizenzierten Übungsleiter/innen oder Trainer/innen

geleitet werden.

Wenn auch viele Mitglieder „ihren“ Vereinen helfen, ohne dass sie hierfür eine Gegenleistung oder auch nur die Erstattung ihres eigenen Aufwandes erhalten, gibt es auch Mitarbeiter/innen, die für ihre

Arbeitsleistung eine Vergütung bekommen. Ohne diese haupt- oder nebenberuflich erbrachten Leistungen wären z. B. die Durchführung verschiedener Sportangebote oft unmöglich.

Bei einer Komplementär- Finanzierung durch die Bündelung der Mittel des Landessportbundes und des Landkreises stünde für die Honorierung der LeiterInnen der Kooperationsmaßnahmen deutlich mehr Geld zur Verfügung. Pro Maßnahme 1000 € pro Jahr